

«Während meines Besuchs konnte ich mir ein eindeutiges Bild machen.» Praxis und Bedeutung von Hausbesuchen im Kinderschutz, 1960–1980

Rahel Bühler, Martina Koch, Markus Steffen

«During my visit, I was able to get a clear picture.» The Practice and Meaning of Home Visits in Child Protection, 1960–1980

This article focuses on the practice and the significance of home visits in the field of child protection from 1960 to 1980. For this purpose, case records (personnel files) from guardianship authorities in the cantons of Basel-Stadt and Basel-Land are examined. The home visit was not the only key moment for the processing and construction of cases. However, compared to other sources of information, the actors at the time attributed particular evidential value to home visits due to their function as a tool of multi-sensorial inspection («Augenschein»). The often meticulous documentation of the private sphere had a claim to objectivity and was intended to provide an authentic view of the circumstances of the families visited. The visitors collected a range of information and sensory impressions. They described aspects such as the furnishings, the clothing or the alleged character traits of those present. The visitors' judgements were guided by middle-class ideas of good living and good motherhood. In the descriptions, deprecating and stigmatizing terms were common. The home visit had considerable influence, not least because the decision-makers often had no direct insight into the circumstances. They relied on reports by the official guardians and social workers and reproduced elements from them in subsequent decisions, rulings and statements. Therefore, home visit reports could guide action and legitimize measures. They also had a long-lasting effect, could shape the official image of a person or family for years and helped to construct the case.

Hausbesuche haben im Fürsorge- und Vormundschaftswesen eine über hundertjährige Tradition und sind noch heute insbesondere im Kinderschutz ein wichtiges Instrument.¹ In der Vergangenheit stand zum einen die diagnostisch-abklärende Funktion im Vordergrund. Ging über eine Person oder eine Familie eine Anzeige (heute: Gefährdungsmeldung) ein, überprüfte die Behörde deren Lebensverhältnisse unter anderem mittels Hausbesuche. Zum anderen waren Hausbesuche fester Bestandteil der Mandatsführung: Sie waren ein Kontrollinstrument, mit dem die Mündel «im Auge behalten»² wurden. Der Hausbesuch konnte Entscheide zur Folge haben, wie den Entzug der elterlichen Gewalt (heute: Sorgerecht) oder die Wegnahme eines Kindes, mittels der stark in die auto-

1 Martina Koch, Markus Steffen, Rahel Bühler, Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz – eine qualitative Studie, in: Soziale Passagen 12 (2020), S. 441–445. Der Beitrag basiert auf dem Projekt *The home as a site of state intervention*, das im NFP 76 «Fürsorge und Zwang» durchgeführt wird, gefördert durch den SNF (Projekt-Nr. 177393).

2 KJD BS, Akte Illi, Bericht Vormundschaftsbehörde BS an Zivilgericht 11.12.1967. Für die Namen Betroffener verwenden wir Pseudonyme.

nome Lebensführung der Betroffenen eingriffen wurde. Die dem Kinderschutz inhärente Friktion zwischen Staat und Privatsphäre äusserte sich beim Hausbesuch besonders stark, da die BehördenvertreterInnen dabei die in westlichen Gesellschaften höchst bedeutsame «symbolische Barriere der Türschwelle»³ überschritten.

Trotz der Bedeutung, die der Hausbesuch hatte und noch immer hat, existiert nur wenig Forschung dazu. Im vorliegenden Artikel stellen wir dar, wie Hausbesuche im Kinderschutz zwischen 1960 und 1980 durchgeführt wurden und welche Rolle sie in der Fallkonstruktion und im Fallverlauf spielten. Welche Perspektiven nahmen vormundschaftliche AkteurInnen beim Hausbesuch ein und was dokumentierten sie? Wie beeinflusste der Hausbesuch die Entscheidungsfindung der Behörden und wie wurden Elemente aus Hausbesuchsberichten weiterverwendet?

Wir untersuchen Hausbesuchsprotokolle und die zugehörigen Fallakten der Vormundschaftsbehörden in den Kantonen Basel-Stadt und -Land von 1960 bis 1980.⁴ Dieses Quellenkorpus ermöglicht den Vergleich zwischen ländlichen und urbanen Regionen sowie unterschiedlich professionalisierten Behörden.

Nach einem Überblick über die Behördenstruktur und die Dokumentationspraktiken zeigen wir zweitens auf, dass dem Hausbesuch gegenüber anderen Informationsquellen besondere Bedeutung zugemessen wurde, da er Augenscheinfunktion hatte und mit ihm ein erhöhter Objektivitätsanspruch verbunden wurde. Im dritten Teil stehen die Perspektiven beim Hausbesuch im Zentrum. Viertens fokussieren wir das performative Potential der Hausbesuchsberichte. Aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive bildeten die Berichte behördliches Handeln nicht nur ab, sondern konnten dieses anleiten und Massnahmen legitimieren.

3 Pierre Bourdieu, *Praktische Vernunft*. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt a. M. 2009⁷, S. 127.

4 Die untersuchten Akten der Amtsvormundschaft Basel-Stadt (AV-Akten) finden sich bei der heutigen KESB, diejenigen des Jugendamtes beim Kinder- und Jugenddienst (KJD) Basel. Die Akten bis 1972 wurden im Rahmen eines Archivierungsprozesses ausgedünnt; ab 1973 sind sie vollständig erhalten und umfassen mehrere hundert Laufmeter. In Basel-Land analysierten wir den Bestand der kantonalen Fürsorgerin (im Staatsarchiv Liestal, StaBL), die ab 1955 für die Vormundschaftsbehörden im ganzen Kanton Abklärungen und Mandate im Kinderschutz übernahm. Weiter konsultierten wir Akten der Amtsvormundschaft des Bezirks Liestal (ebenfalls StaBL). Die baselländischen Akten umfassen insgesamt über 200 Laufmeter. Im Rahmen eines reflexiven Samplings wählten wir in Basel-Land 100, in Basel-Stadt 200 Dossiers zur detaillierten Analyse aus. Zu dieser Samplingmethode vgl. Martin Lengwiler, *Praxisbuch Geschichte*, Zürich 2001, S. 72.

Behördenstruktur und Dokumentationspraxis

Das Vormundschaftswesen war in der Schweiz bis 2013 dezentral strukturiert. Es war den Gemeinden und privaten AkteurInnen überlassen und regional unterschiedlich organisiert. Behördenstruktur, Dokumentationspraxis und Archivsituation sind eng verknüpft: Je professionalisierter eine Behörde war, desto ausführlicher dokumentierte sie in der Regel und desto vollständiger sind die überlieferten Akten.

Wie vielerorts in der Schweiz war die Vormundschaftsbehörde im Kanton Basel-Land der örtliche Gemeinderat, die Amtsvormundschaften waren bezirksweise organisiert. Der Amtsvormund des von uns untersuchten Bezirks Liestal verfügte über keine Mitarbeiterin, weshalb er Hausbesuche zumeist an die jeweilige Gemeindefürsorgerin oder an die kantonale Fürsorgerin delegierte. Letztere übernahm im ganzen Kantonsgebiet Abklärungen und Mandate im Kinderschutz. Im Unterschied zu den nur punktuell professionalisierten Behörden im ländlich geprägten Kanton Basel-Land bestand in Basel-Stadt eine professionalisierte Vormundschaftsbehörde mit ausgebildeten Fachleuten und stark standardisierten Verfahren. Bei der Abteilung für Amtsvormundschaft arbeiteten ab den 1960er-Jahren acht Amtsvormunde, in der Regel vollamtlich tätige Juristen, unterstützt durch Fürsorgerinnen. Beim Jugendamt waren 1970 16, Ende der 1970er-Jahre über 20 SozialarbeiterInnen tätig, die Abklärungen machten und Mandate im Kinderschutz führten.

Hausbesuchsberichte finden sich in fast allen Dossiers, sie variierten aber in Länge und Form je nach Anlass oder Behörde. So blieb die Aktenführung weniger professionalisierter Behörden oft auf das Nötigste beschränkt. In Basel-Land dokumentierten die Gemeindefürsorgerinnen die Besuche bis Mitte der 1970er-Jahre in eigens hierfür erstellten Formularen zumeist stichwortartig, später in ausführlicheren Laufertexten. Die MitarbeiterInnen der Stadtbasler Amtsvormundschaft und des Jugendamts erstellten detaillierte, mit der Maschine geschriebene und frei formulierte Protokolle, die wenige Zeilen bis mehrere Seiten umfassten.

«Wir werden uns selber an Ort und Stelle ein Bild der Verhältnisse machen»⁵: Der Hausbesuch als Augenschein

Die von uns analysierten Hausbesuche zeugen von einem Bestreben der vormundschaftlichen AkteurInnen, ein Authentizität beanspruchendes Bild der Lebensverhältnisse der Familien zu zeichnen. Dies zeigt sich zum einen an den detaillierten Beobachtungen, die bei Hausbesuchen gesammelt wurden und auf die wir später genauer eingehen, zum anderen an den Schilderungen von All-

⁵ KESB BS, Akte Erni, Hausbesuchs (HB)-Bericht 28.6.1977.

tagssituationen. Bereits beim Betreten der Wohnung wurde darauf geachtet, wer sich wo in der Wohnung bei welcher Tätigkeit befand. «Bei meinem Kommen sind die drei Kinder in der Stube beschäftigt. Regina und Claudia sind angezogen mit Jupe und Pullover, Silvia trägt noch das Nachthemd und Stiefel, sitzt am Tisch und macht eine Zeichnung.»⁶ Dieser Hausbesuchsbericht suggerierte, dass die Sozialarbeiterin in eine nicht-gestellte Situation eintrat und damit unverfälschten Blick in das familiäre Innenleben erhielt. Solche «szenischen» Anfänge sowie Beschreibungen der Atmosphäre waren verbreitet. In einem Bericht wurde etwa notiert, dass die Mutter «in der dunklen Stube vor dem Fernsehapparat [sitzt], während Irene und Peter in der Küche ‘Klöpfer’ bräteln und Omeletten backen für das Nachtessen. Yvonne kommt auch noch dazu. Es geht laut und vergnügt zu.»⁷ Ein anderer Bericht begann folgendermassen: «Es ist 17.15. GM [Grossmutter] Piccand bereitet das Abendessen vor. Die Kinder sind sauber und nett gekleidet und spielen in der Küche. [...] Als Herr P. gegen 17.30 nach Hause zurückkehrt, leuchten die Augen der Kinder und sie springen ihrem Vater entgegen.»⁸ Diese kurzen Ausschnitte sollten über das Geschehen informieren und eine bestimmte familiäre Stimmung vermitteln. In beiden Fällen machte die Sozialarbeiterin ihre eigene Position nicht transparent, sondern erweckte den Anschein einer unsichtbaren Beobachterin, die die familiäre Situation objektiv beschreibt.

Die vormundschaftlichen AkteurInnen gingen davon aus, dass sich Aspekte der Persönlichkeit und kinderschutzrelevante Defizite im Wohnraum spiegelten. Dahinter stand die Vorstellung, dass die Betroffenen in einer Weise auftreten, die eine positive Beurteilung ihrer Autonomiefähigkeiten verspricht. Beim Hausbesuch, so die Annahme, liessen sich Personen in den eigenen vier Wänden ein Stück weit unabhängig von diesem «facework»⁹ beobachten. Explizit hielt dies eine Mitarbeiterin der Amtsvormundschaft Basel fest. Bei einem unangemeldeten Hausbesuch konnte sie sich «davon überzeugen, dass Frau Stalder ein recht gutes Mittagessen vorbereitet hat und kocht. Die Szene ist also nicht gestellt!»¹⁰ Auf eine ähnliche Logik verweisen Studien zum Vormundschaftswesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Schon damals existierte die Auffassung, dass sich die Leute in der häuslichen Umgebung und nicht in der Amtsstube zeigten, wie sie wirklich seien – ein Narrativ, das auch heute noch anzutreffen ist.¹¹

6 KJD BS, Akte Suter, HB-Bericht 8. 4. 1968.

7 KJD BS, Akte Wyss, HB-Bericht 21. 1. 1971.

8 KJD BS, Akte Piccand, HB-Bericht 26. 8. 1964.

9 Erving Goffman, *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München 2019¹⁸.

10 KESB BS, Akte Stalder, HB-Bericht 21. 9. 1978.

11 Steffen, Koch, Bühler, *Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz*. Markus Steffen, Martina Koch, Rahel Bühler, *Sachverhaltserforschung als high discretion work. Abklärungslogiken im Kontext von Hausbesuchen im Kindes- und Erwachsenenschutz (Arbeitstitel)*, in Arbeit.

In den von uns untersuchten Akten galt der Hausbesuch dann als besonders aufschlussreich, wenn das «facework» mit der vermeintlich objektiven Dokumentation der Verhältnisse vor Ort abgeglichen werden konnte. Der Besuch bei Familie Hügi entlarvte aus Sicht eines Mitarbeiters des Jugendamtes die Selbstdarstellung des Vaters. Der Hausbesuch sei «ausserordentlich illustrativ» gewesen und habe verdeutlicht, dass die «geschmeidigen Formen und das elegante Auftreten und wichtige Gerede des Herrn Hügi vom jämmerlichen Zustand seiner Wohnung auseinanderfallen.»¹² Das Beispiel zeigt, dass die vormundschaftlichen AkteurInnen damit rechneten, dass Szenen «gestellt» waren. Sie waren bestrebt, die Verhältnisse einer Familie umfassend sichtbar zu machen und sich einen vermeintlich objektiven Eindruck zu verschaffen. Vor allem aufgrund seines Raumbezugs und seiner Augenscheinfunktion kam dem Hausbesuch gegenüber anderen Informationsquellen oder Gesprächen auf dem Amt deshalb besondere Bedeutung zu.

«Augenschein» ist ein juristisch etablierter Begriff mit einer langen Rechts-tradition, der im aktuellen Verfahrensrecht als eine Beweisabnahme auf Basis einer umfassenden sinnlichen Wahrnehmung (Seh-, Gehör-, Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn) definiert wird, der über die blossе Anhörung von Personen hinausgeht.¹³ Jemand in einer hoheitlichen Funktion geht vor Ort und verschafft sich einen eigenen Eindruck, um eine mehrdeutige Situation zu klären.

In unseren Akten taucht «Augenschein» wörtlich oder sinngemäss als Quellenbegriff auf. Dem Hausbesuch als «Augenschein» konnte in der Begründung von Entscheiden und Massnahmen sodann besondere Beweiskraft zukommen. Dies verdeutlicht der Fall der Familie Blaser. Der Regierungsrat Basel-Land beschloss 1962, dem Ehepaar die elterliche Gewalt zu entziehen und die Kinder vorsorglich wegzunehmen. Ein Hausbesuch durch einen Vertreter der Erziehungsdirektion und den Liestaler Amtsvormund habe die Verwahrlosung der Kinder und die Erziehungsunfähigkeit der Eltern offenbart. Die Eltern führten gegen den Entscheid Beschwerde und argumentierten, er stütze sich auf das Urteil inkompetenter Personen. Hierauf beauftragte die Erziehungsdirektion die kantonale Fürsorgerin, die Verhältnisse vor Ort zu inspizieren. Gestützt auf deren Hausbesuchsbericht lehnte der Regierungsrat die Beschwerde ab. Er bezog sich dabei auf konkrete, beim Besuch gewonnene Eindrücke der Fürsorgerin. «Es mahnt doch zum Aufsehen, dass wenn die kantonale Fürsorgerin nach 20.00 Uhr in die Wohnung kommt, ein Kind völlig in die schmutzige Tageskleidung gesteckt in einem kaum als Bett ansprechbaren Lager ruht, zwei Mädchen im Alter von 7 und 8 Jahren in einer ungeheizten Küche alle am Tische sitzen

¹² KJD BS, Akte Hügi, HB-Bericht 5.12.1958.

¹³ Regina Kiener, Bernhard Rüttsche, Mathias Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich, St. Gallen 2015, S. 182.

und ihr Abendbrot, bestehend aus einem Yoghurt und einem Stück Brot, essen und die 33-jährige Mutter mit einem jungen Italiener in einem Nebenzimmer sitzt»¹⁴. In moralisierendem Unterton hatte die Fürsorgerin die bei Hausbesuchen zentralen Kriterien wie Schlafsituation, Ernährung, Sauberkeit und Kleidung bewertet und zudem die Prioritätensetzung von Frau Blaser kritisiert. Der Regierungsrat wiederum erachtete diese Beobachtungen als Beleg «für eine zunehmende Verwahrlosung der Kinder». Dass die Kinder schmutzige Kleidung trugen, ohne Pyjama in einem schlechten Bett schliefen und zu später Stunde als ungenügend erachtete Mahlzeiten in einer ungeheizten Küche einnahmen, konnte nur vor Ort festgestellt werden. Die Begründung des Regierungsrats basierte darauf, dass die Fürsorgerin dies mit eigenen Augen gesehen hatte, sie hatte direkten und – so die implizite Annahme – unverfälschten Einblick in die Verhältnisse. Der Hausbesuch fungierte im Entscheid deshalb als Beweis für die Gefährdung des Kindeswohls und als Legitimation für die Kindswegnahme.

Später ergriffen die Eltern Blaser mit Hilfe eines Anwalts auch gegen die definitive Wegnahme der Kinder Beschwerde. In seiner Stellungnahme dagegen argumentierte auch der Liestaler Amtsvormund mit der Augenscheinfunktion. Der Anwalt Blasers kenne die Verhältnisse nicht «aus eigener Anschauung»¹⁵, er habe eingestanden, die Familie nie besucht zu haben. Er selbst hingegen habe bei mehreren Besuchen die «seelische Kälte und Härte» von Frau Blaser und ihre fehlende «Mütterlichkeit den Kindern gegenüber» erfahren. Er schrieb den beim Besuch gemachten Beobachtungen Beweiskraft zu und legitimierte mit ihnen die Wegnahme der Kinder. So verwies er darauf, dass die «Füsschen des kleinen Ernstli» schon «lange keinen Waschlappen» und auch die Wohnung «schon lange keinen Staublappen mehr» gesehen hätten, «dazu herrschte eine erschreckende Unordnung»¹⁶. Schmutz und schlechte Ordnung waren für den Amtsvormund Beleg für die schlechte Haushaltsführung der Mutter und er brachte dies mit ihrer angeblichen Erziehungsunfähigkeit in Verbindung: Die Mutter habe «nichts Besonderes»¹⁷ daran gefunden, dass die Erstklässlerin Anneli verspätet von der Schule heimkam.

Die Beispiele veranschaulichen, dass der Stellenwert des Hausbesuchs auch darin bestand, dass sich die Behörde damit selbst – allenfalls über eine mandatierte Vertrauensperson – ein Bild machen konnte: «Während meines Besuches konnte ich mir dann ein eindeutiges Bild über die Verhältnisse in der Familie machen», notierte die kantonale Fürsorgerin in einem anderen Fall.¹⁸ Wiederholt wurde in den Akten erwähnt, dass der Hausbesuch empirische Evidenz lieferte. Gut deutlich wird dies in Fällen, in denen die beim Besuch gesammelten

¹⁴ StABL, VR 3425, Akte Blaser, Auszug Protokoll Regierungsrat BL 2. 11. 1962.

¹⁵ StABL, VR 3425, Akte Blaser, Stellungnahme Amtsvormund Liestal 22. 4. 1963.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ StABL, VR 3510, Akte Steger, Kant. Fürsorgerin an Justizdirektion BL 3. 10. 1958.

Eindrücke anderen Informationsquellen widersprachen. Über die ledige Olga Marti, deren Sohn unter Beistandschaft stand, gingen wiederholt Klagen ein. Der Hausarzt erachtete sie als «debil» und empfahl, ihr das Kind wegzunehmen. Auch die neue Frau von Olga Martis Vater hatte sich bei der Amtsvormundschaft negativ über ihre Stieftochter geäußert, worauf die Gemeindefürsorgerin einen unangemeldeten Besuch machte. Sie sah die Vorwürfe widerlegt. Die Kindsmutter habe «vernünftige Ansichten betr. Pflege, Betreuung und Erziehung eines Kleinkindes» und sie könne «nirgends Anzeichen sog. 'Debilität' finden, wie Dr. Merz vermutet hat.»¹⁹ Die Verhältnisse vor Ort machten einen guten Eindruck und Olga Marti strahle «eine sympathische Warmherzigkeit und Mütterlichkeit aus.»²⁰ Der Liestaler Amtsvormund beauftragte deshalb die Aufhebung der Beistandschaft, da sich «im Verlaufe mehrerer Besuche» die Überzeugung durchgesetzt habe, «dass Fräulein Olga Marti eine gute Mutter ist»²¹. Was die dem Amtsvormund vertraute Fürsorgerin mit eigenen Augen gesehen hatte, schien glaubwürdiger als Informationen externer Auskunftspersonen, die auch missgünstig sein konnten.

Bürgerliche Beobachtungsraster: Haushaltsführung, Kinder und Frauen im Fokus

Worauf bei einem Hausbesuch geachtet wurde, hing zunächst von den jeweiligen Rechtsbegriffen und -grundlagen ab. Die Vormundschaftsbehörde musste allfällige Massnahmen derart rechtfertigen, dass sie mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar waren.²² Drohte in Basel-Stadt zum Beispiel die Heimversorgung einer minderjährigen Person, schrieb das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz Erhebungen zum «Verhalten des Gewalthabers und des Unmündigen» und über deren «Lebensverhältnisse und den körperlichen und geistigen Zustand»²³ vor. Wurde wegen «pflichtwidrigem Verhalten» der Eltern über ein Kind eine vormundschaftliche Massnahme errichtet, hatte das Jugendamt beim Besuch ebenfalls über dessen «Entwicklung», «seine Unterbringung (Verhältnisse in der elterlichen Familie [...]), seinen Gesundheitszustand, seine Erziehung und sein Verhalten, seine Tätigkeit

¹⁹ StABL, VR 3425, Akte Marti, HB-Berichte 28. 12. 1977, 3. 8. 1978.

²⁰ Ebd.

²¹ StABL, VR 3425, Akte Marti, Beistandschaftsbericht, 1977–1979.

²² Susanne Businger, Nadja Ramsauer, «Sie ist verschwenderisch und kann nicht sparen» – Begründungen und Wissensproduktion in Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich in den 1950er und 1960er Jahren, in: Heinz Messmer (Hg.), Fallwissen. Wissensgebrauch in Praxiskontexten der Sozialen Arbeit, Opladen 2017, S. 23–48, S. 43.

²³ Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. 4. 1944, § 28.

[...] und die Verwendung seiner Freizeit»²⁴ zu berichten. Auch in Basel-Land sollten die mandatsführenden Instanzen bei Unmündigen ein «wachsames Auge auf den Gesundheitszustand, eine richtige Erziehung» haben.²⁵ Das Pflichtenheft der FürsorgerInnen schrieb vor, dass sie bei Hausbesuchen neben der geistig-körperlichen Entwicklung, «die Ernährung, die Schlafgelegenheit und die Kleidung des Kindes» und «die Reinlichkeit und Ordnung im Pflegehaus»²⁶ kontrollierten. Dieser Auftrag bildete sich wiederum in den Formularen ab, die in Basel-Land für Hausbesuche verwendet wurden. Sie enthielten die im Pflichtenheft genannten Kriterien.²⁷ Die Kontrolle der körperlichen Entwicklung und der Schlafsituation der Kinder, der Ordnung und Sauberkeit im Haus und Fragen zu Freizeit und Schule standen in einer langen Tradition. Der Baselländische Armenerziehungsverein verwendete bei Hausbesuchen bereits 1873 Formulare mit identischen Kriterien.²⁸

Weiter lenkte der Auftrag die Perspektiven. Ging bei der Vormundschaftsbehörde zum Beispiel eine Anzeige ein, galt es, deren spezifischen Inhalte zu überprüfen. Dies verdeutlicht die Meldung eines Lehrers beim Basler Jugendamt, dass eine Mutter ihr Kind auf der Strasse blutig geschlagen habe. Ein Sozialarbeiter machte noch am selben Tag einen Besuch bei Familie Farkas. Er besprach mit der Mutter den Vorfall und Erziehungsfragen. Besonders achtete er beim 3.5-jährigen Knaben auf Anzeichen körperlicher Misshandlung: «An Bela sind keinerlei Spuren der Schläge feststellbar (am Kopf). Das Kind ist spielerisch lebhaft, gutentwickelt. Blickt Fremde von der Seite an aus grossen dunklen Augen. Einfach aber sauber gekleidet.»²⁹

Die BesucherInnen beschränkten sich nicht auf die Klärung des Sachverhaltes, sondern untersuchten die Verhältnisse umfassend, wobei potenziell alles in den Blick kam. Der Hausbesuch war sodann ein «sinnliches Unterfangen»³⁰, das viele Informationen lieferte. So suchte der Sozialarbeiter beim Besuch bei Farkas nicht nur nach Anzeichen körperlicher Züchtigung, sondern machte sich Notizen zum Verhalten und zur Kleidung Belas sowie zu dessen Spielsachen, zur Raumordnung und zur Einrichtung.³¹

24 KJD BS, Formulare zur Berichterstattung über Aufsicht, in verschiedenen Fallakten.

25 StABL, VR 3425, Wegleitung nach dem Einführungsgesetz zum ZGB vom 30.5.1911, dem Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft vom 30.8.1928 sowie dem Handbuch für die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden vom 24.12.1924 für Vormünder, Beistände und Beiräte, S. 3.

26 StABL, VR 3204, Pflichtenheft für die Fürsorgerinnen der basellandschaftlichen Amtsvormundschaft vom 28.3.1929.

27 Das Formular für Pflegefamilien wurde auch für Besuche bei Ursprungsfamilien verwendet.

28 Ernst Guggisberg, Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Zürich 2016, S. 377.

29 KJD BS, Akte Farkas, Notiz zu HB 28.11.1966.

30 Vgl. Sonja Matter, Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich 2011, S. 144.

31 KJD BS, Akte Farkas, HB-Bericht 28.11.1966.

Platzverhältnisse und Raumaufteilung wurden insbesondere bei erstmaligen Hausbesuchen inspiziert.³² Die BesucherInnen beschrieben auch die Einrichtung und Ausstattung und beurteilten die Wohnungen als «gemütlich»³³, «nett eingerichtet»³⁴ oder als «überladen und trostlos»³⁵. Sie orientierten sich dabei an bürgerlichen Vorstellungen von «richtigem» und «gesundem» Wohnen, wie sie seit Beginn des 20. Jahrhunderts verbreitet waren: Die Räume sollten nach funktionalen Kriterien genutzt werden, die Kinder brauchten ein separates Zimmer mit eigenen Betten und es sollte sauber und ordentlich sein.³⁶

Die bürgerlichen Massstäbe beinhalteten auch klar definierte Geschlechterrollen. Das Ideal der für das Private und den häuslichen Bereich zuständigen Frau wurde in der Nachkriegszeit mit zunehmendem Wohlstand für breite Schichten lebbar. Während die Männer die materielle Existenz sicherten, sollten sich die Frauen vollauf ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter und damit der Reproduktionsarbeit widmen.³⁷ In den uns vorliegenden Hausbesuchsberichten wurden denn auch primär Frauen beschrieben. Als positiv galt, wenn diese für Haushalt und Kinder «liebvoll»³⁸ sorgten und ein geborgenes Heim schufen.³⁹ Die Männer traten in den Berichten weniger in Erscheinung. Viele Besuche fanden bei alleinstehenden Frauen statt oder während die Männer auswärts arbeiteten. Bei alleinerziehenden Frauen wurde oft auf das fehlende männliche Erziehungselement verwiesen.⁴⁰ Waren die Väter anwesend, so finden sich in den Berichten aber auch männliche Stereotypen: Als Ernährer der Familie sollten sie arbeitsam und in der Erziehung konsequent sein.

32 Z. B. KJD BS, Akte Fisch, HB-Bericht 30.9.1965.

33 KJD BS, Akte Gyr, HB-Bericht 23.6.1969.

34 KESB BS, Akte Krämer, HB-Bericht 8.1.1971.

35 StABL, VR 3510, Akte Kern, HB-Bericht 29.6.1969.

36 Vgl. Barbara Koller, «Gesundes Wohnen». Ein Konstrukt zur Vermittlung bürgerlicher Werte und Verhaltensnormen und seine praktische Umsetzung in der Deutschschweiz 1880–1940, Zürich 1995, S. 321. Das Kinderzimmer wurde für breite Schichten erst Mitte des 20. Jahrhunderts Realität. Jutta Büchner-Fuhs, Das Kinderzimmer. Historische und aktuelle Annäherungen an kindliches Wohnen, in: Peter Büchner, Manuela du Bois-Reymond, Jutta Ecarius, Burkhard Fuhs, Heinz-Hermann Krüger (Hg.), Teenie-Welten. Aufwachsen in drei europäischen Regionen, Opladen 1998, S. 147–178, S. 153 f.

37 Vgl. z. B. Gaby Sutter, Berufstätige Mütter. Subtiler Wandel der Geschlechterordnung in der Schweiz (1945–1970), Zürich 2005. François Höpflinger, Gesellschaft im Umbau, in: Walter Leimgruber, Werner Fischer (Hg.), Goldene Jahre, Zur Geschichte der Schweiz seit 1945, Zürich 1999, S. 133–150, S. 137. Vgl. auch Susanne Businger, Nadja Ramsauer, «Genügend goldene Freiheit gehabt». Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019, S. 21.

38 KJD BS, Akte Willimann, HB-Bericht 4.10.1962.

39 Vgl. Matter, Professionalisierung, S. 144.

40 Vgl. ausführlich: Rahel Bühler, Markus Steffen, Martina Koch, Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern. Widerstand, Selbstermächtigung und vormundschaflicher Praxiswandel, 1960–1980, in: *Traverse* 2 (2021).

Zentral war bei Hausbesuchen die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit. Nahezu immer wurde notiert, ob die Zimmer aufgeräumt, die Betten gemacht und Bettwäsche, Geschirr und die Wohnung insgesamt sauber waren.⁴¹ Wenn, wie bei einem Besuch des Jugendamtes Basel bei Familie Künzler im Jahr 1972, «eine unbeschreibliche Unordnung» herrschte, wurde dies im Detail dokumentiert: «In einer Pfanne in der Küche waren noch Esswaren vorhanden, im Abwaschtrog lag bis oben auf Geschirr, auf dem Küchenkasten war Wäsche aufgeschichtet [...]. Im Bettchen von Caroline lag eine Matratze, die grosse Ringe aufwies, das Bett von David war nicht gemacht, die Leintücher waren mausgrau. Die Waschmaschine [...] hatte obenauf eine Schicht von vertrocknetem Waschmittel. Es ist anzunehmen, dass Frau K. wenig auf Ordnung und Sauberkeit hält. Auf dem Wohnzimmertisch standen Gläser und Flaschen mit alkoholischen Getränken.»⁴²

Die Dominanz von Ordnung und Sauberkeit lässt sich damit erklären, dass es sich um unmittelbar wahrnehmbare und beschreibbare Faktoren handelte. Zudem kam der Körper- und Wohnhygiene seit Beginn des 20. Jahrhunderts im Kampf gegen ansteckende Krankheiten und die Kindersterblichkeit zentrale Bedeutung zu. «Gesundes Wohnen» galt auch bei der Lösung der sozialen Frage als elementar.⁴³ Die Hygienenormen blieben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestehen und wurden derart verinnerlicht, dass Sauberkeit in der Schweiz zu einem «nationalen Wert»⁴⁴ wurde. Die meist unterprivilegierten Familien und alleinstehenden Mütter, die ausser Haus arbeiten mussten, konnten diesen Normvorstellungen häufig nicht genügen und wurden dementsprechend negativ bewertet. Dennoch wägen die BesucherInnen auch verschiedene Beobachtungen gegeneinander ab. Bei einem Besuch bei Martin Fiechter gewichtete die Sozialarbeiterin die herzliche Beziehung zu seiner Grossmutter zum Beispiel höher als die Haushaltsführung. Der Bericht schloss mit der Feststellung, dass Martin «an seinem jetzigen Platze belassen werden» soll, auch wenn «betreffend Hygiene nicht alles zum besten [sic] bestellt ist.»⁴⁵

Auch im genannten Fall Künzler wurde nicht die Ordnung allein beanstandet, sondern die Inspektion des Wohnzimmers verwies auf ein mögliches Alkoholproblem der Eltern. So konnten zufällig gemachte Beobachtungen, wie etwa eine Zahlungsaufforderung auf dem Tisch, einen Verdacht bestätigen oder eine neue Problemwahrnehmung auslösen.⁴⁶ Die FürsorgerInnen gingen auch deshalb mit wachem Blick durch die Wohnungen und hielten eine breite Palette an

41 Vgl. z. B. KJD BS, Akte Christ, HB-Bericht Nov. 1968.

42 KJD BS, Akte Künzler, HB-Bericht 29. 5. 1972.

43 Koller, *Gesundes Wohnen*, S. 124, S. 320.

44 Martin Illi, Geneviève Heller, *Hygiene*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Version vom 17. 12. 2014. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016310/2014-12-17/> (12. 12. 2021).

45 KJD BS, Akte Fiechter, HB-Bericht 3. 12. 1969.

46 Vgl. KJD BS, Akte Wey, HB-Bericht 18. 9. 1957.

Informationen und Sinneseindrücken fest. Sie registrierten auch Gerüche⁴⁷ oder welche Nahrungsmittel vorhanden waren: «Man sieht Brot, Bananen, Milch, Tomaten herumliegen.»⁴⁸

Eine weite Perspektive zeigt sich auch hinsichtlich der im Kinderschutz zentralen körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder. Es wurde nicht nur vermerkt, ob jemand gesund, «altersgemäss entwickelt»⁴⁹, sauber und zweckmässig gekleidet war, sondern auch dass eine Person «mit ihren halblangen, fettigen Haaren und der starken Akne am Kinn sehr unsauber»⁵⁰ wirkte, oder es wurde die Farbe der Kleidung notiert: «Sie trug einen grün-weissen, schmutzigen Pulli zu violetten Manchesterhosen»⁵¹. Auch Frisuren wurden kommentiert: «Das eher rothaarige Büblein trägt seine Haare gelockt (wie ein Puttenengel)».⁵² Die Aufmerksamkeit richtete sich dabei nicht nur auf Aussehen und Gesundheitszustand der Kinder, sondern aller Anwesenden.

Im Fokus standen schliesslich die Erziehung der Kinder und die Beziehung der Familienmitglieder untereinander. Als positiv galt, wenn ein Kind «deutlich der Mutter anhänglich»⁵³ und die Beziehung «herzlich»⁵⁴ war. Die Mutter sollte jedoch auch «erzieherische und autoritative Fähigkeiten»⁵⁵ aufweisen. Idealerweise reagierte sie «vernünftig, ohne zu dramatisieren», sollte aber auch «auf einem Verbot bestehen»⁵⁶. Ungünstig beurteilt wurde, wenn eine Mutter überfordert erschien und die Kinder zum Beispiel anschrie.⁵⁷ Es wurden deshalb auch Verhaltensweisen und Interaktionen genau beobachtet und notiert, ob jemand «lebhaft»⁵⁸ war und sich frei bewegte⁵⁹ oder «erschöpft, deprimiert»⁶⁰ erschien. Eng damit verbunden war die Beschreibung der angeblichen Charaktereigenschaften der Anwesenden, die oftmals abwertende und stigmatisierende Begriffe enthielt. Die Frauen wurden als «oberflächlich[]»⁶¹, «Typ einer biedereren Hausmutter»,⁶² als «weniger babelig und [...] kindisch wie früher»⁶³ oder als «äus-

47 StABL, VR 3510, Akte Hug, Kant. Fürsorgerin an Bezirksgericht Liestal 13. 10. 1961.

48 KJD BS, Akte Suter, HB-Bericht 9. 10. 1961.

49 KESB BS, Akte Mäder, HB-Bericht Jan. 1967.

50 KJD BS, Akte Brun, HB-Bericht 7. 10. 1968.

51 Ebd.

52 KJD BS, Akte Müller, HB-Bericht 6. 5. 1969.

53 KJD BS, Akte Ramseier, HB-Bericht 1. 6. 1977.

54 KJD BS, Akte Fiechter, HB-Bericht 3. 12. 1969.

55 StABL, VR 3510, Akte Bienz, HB-Bericht 18. 12. 1963.

56 KJD BS, Akte Leitner, HB-Bericht 20. 9. 1972.

57 KJD BS, Akte Christ, HB-Bericht 11. 02. 1969.

58 KJD BS, Akte Bründler, HB-Bericht 19. 3. 1954.

59 KJD BS, Akte Gyr, HB-Bericht 23. 6. 1969.

60 KJD BS, Akte Welti, HB-Bericht 28. 1. 1963.

61 KJD BS, Akte Piccand, HB-Bericht 14. 9. 1970.

62 KJD BS, Akte Gyr, HB-Bericht 2. 10. 1974.

63 KJD BS, Akte Ott, HB-Bericht 13. 3. 1964.

erst problematische Persönlichkeit»⁶⁴ charakterisiert, und es wurde festgehalten, dass jemand einen «gutmütigen bis naiven»⁶⁵ oder «nicht sehr intelligenten»⁶⁶ Eindruck machte.

Die Protokollierenden liessen ihr persönliches Urteil auch mit Interpunktionen wie Ausrufezeichen einfließen, kommentierten die Aussagen der Betroffenen und vermerkten, wenn die «Beteuerungen» der Mutter «nicht glaubhaft»⁶⁷ erschienen. In einem Bericht wurde die besuchte Frau zwar zitiert, ihren Aussagen aber sogleich die Glaubwürdigkeit entzogen: «Weil wir immer Programm für die Nachmittage haben [...] und spazieren gehen, ist meine Haushaltung gegenwärtig nicht aufgeräumt (und sehr vernachlässigt! [...]). Ich trinke nicht mehr (klingt nicht ganz überzeugend).»⁶⁸ Solche Lesehilfen galten nicht zuletzt den Amtsvormunden, die oft keinen direkten Einblick in die Verhältnisse hatten und beim Lesen der Berichte die Einschätzung der Fürsorgerin genau verstehen sollten.⁶⁹

Bei einem Besuch bei einer Familie, die das Jugendamt wegen Erziehungsschwierigkeiten betreute, beschrieb die Mitarbeiterin ausführlich die ihres Erachtens geschmacklose Einrichtung. Über dem Fernseher war «eine Mickimausdame zu sehen, übergross, mit schwarzen Spindelbeinen und übergrossen rosaroten Schuhen. [...] Auf Buffet: Wetterhäuschen und Schneemann aus Kunstmasse. Kurzum die Stube hat einen etwas kitschigen Anstrich.» Diese Darstellung ging über in die detaillierte Beschreibung von Mutter und Tochter: «Beide tragen kurze Aermel an ihren Miniröcken. Beide sind etwas fest – der Sexyrock (zu tief ausgeschnitten) an der üppigen Frau Huber wirkt eher etwas abstossend, zudem ihre Arme überaus fest sind.»⁷⁰ Einrichtung und Kleidung korrespondierten aus ihrer Sicht mit dem Charakter der Frau. Sie fiel auf «durch ihr ausdrucksloses Gesicht, das zwar noch sehr jung wirkt, aber keine ausgeprägten Charakterzüge darin zeigt. Nur mühsam kann ich dieser geschwätzigen Frau zuhören»⁷¹. Schliesslich zweifelte die Sozialarbeiterin auch die Erziehung der Tochter an, indem sie kritisierte, dass diese die Hausaufgaben zu «überlauter Schlagermusik»⁷² machte. Die Sozialarbeiterin beschrieb Einrichtung, Aussehen, Charakter und Verhalten der Personen als stimmiges Gesamtbild, das den negativen Eindruck der Familie untermauerte. Dennoch erachtete sie die Hilfe des

64 KJD BS, Akte Kummer, HB-Bericht 11.3.1975.

65 KJD BS, Akte Becker, HB-Bericht 22.4.1974.

66 StABL, VR 3510, Akte Maar, HB-Bericht 14.10.1965.

67 StABL, VR 3510, Akte Maar, HB-Bericht 14.10.1965, vgl. VR 3425, Akte Eugster, HB-Bericht 8.8.1979.

68 KJD BS, Akte Hügi, HB-Bericht 8.8.1958.

69 Vgl. Nadja Ramsauer, «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945, Zürich 2000, S. 134.

70 KJD BS, Akte Huber, HB-Bericht 18.1.1971.

71 Ebd.

72 Ebd.

Jugendamtes als nicht mehr «dringend nötig»⁷³. Möglicherweise spielten in der abwertenden Beschreibung auch Distinktionsmechanismen mit, mit denen sich die Sozialarbeiterin selbst positionierte und Geschmack als Ausdruck einer Milieu- und Klassenzugehörigkeit inszenierte.⁷⁴

Während in diesem Fall der schlechte Eindruck keine direkten Konsequenzen hatte, wurde bei einem Besuch des Jugendamtes bei Frau Welti vom Zustand der Wohnung auf deren psychische Verfassung geschlossen, was schliesslich die Einweisung in eine psychiatrische Klinik zur Folge hatte: «Überall liegt Wäsche herum. Das Geschirr ist nicht gewaschen, die Betten nicht gemacht. Da Frau Welti laut früheren Akteneinträgen eine sehr ordentliche, tadellose Hausfrau ist, muss auch diese Unordnung als Ausdruck der schlechten psychischen Verfassung der Mutter gewertet werden.»⁷⁵ Der Zustand der Wohnung wurde hier nicht moralisiert, sondern mit einer behandlungsbedürftigen Krankheit assoziiert. Die Gegenüberstellung mit dem früher ordentlichen Haushalt war handlungsleitend.

Die Fälle Huber und Welti zeigen, dass das Vorgehen bei Hausbesuchen nicht standardisiert war und es oft unvorhersehbar blieb, welche Beobachtungen wie bewertet wurden und zu einer Intervention führten. Der Hausbesuch war demnach nur ein potenzielles Schlüsselmoment und weitere Informationsquellen waren je nach Fall mindestens so relevant. Zugleich wird deutlich, dass beim Hausbesuch die normative Beurteilung der häuslichen Reproduktionsarbeit Priorität hatte. Für diesen Bereich gesellschaftlicher Arbeit wurden die Frauen verantwortlich gemacht; dementsprechend standen diese im Fokus.

«So richtig ins Bild versetzt»: Performativität der Aktenführung

Nicht immer ist auf Anhieb ersichtlich, zu welchem Zweck Wohnräume und Personen so genau beschrieben wurden. Wir erklären dies mit zwei Eigenschaften von Hausbesuchen: Erstens fungierten sie als Grundlage für spätere Berichte und Entscheide. Die detaillierten Schilderungen hatten für die Behörde insofern Legitimationsfunktion.⁷⁶ Eine private Situation wurde dokumentiert, sichtbar gemacht und somit eine allfällige Intervention legitimiert. Zweitens wies der Hausbesuch als multi-sensorielles Unterfangen ein kontingentes Moment auf. Nicht immer war zu Beginn klar, was später von Bedeutung sein würde. Deshalb

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt a. M. 1982.

⁷⁵ KJD BS, Akte Welti, HB-Bericht 28.1.1963.

⁷⁶ Rahel Bühler, Sara Galle, Flavia Grossmann, Matthieu Lavoyer, Michael Mülli, Emmanuel Neuhaus, Nadja Ramsauer, Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Zürich 2019, S. 356, zeigen dies für Akten allgemein.

notierte man vorerst grosszügig. Diese Aktenführungstechnik entsprach auch damaligen Empfehlungen. Der publizistisch tätige Vormundschaftssekretär Max Hess-Haeblerli riet zu einer umfassenden, «plastischen» und lebendigen Dokumentation, so dass man später «aus dem Reichtum der Handakten [...] dasjenige Material [schöpfen kann], das der übergeordneten [...] Behörde zugänglich gemacht werden soll»⁷⁷. Durch eine gut redigierte Akte werde man «so richtig ins Bild versetzt»⁷⁸, auch wenn man den Betroffenen nie begegnet sei. Zusammen mit anderen Akten stellten die Hausbesuchsberichte somit eine Art Steinbruch dar, aus dem je nach Bedarf Stücke entnommen werden konnten. Sie sollten Beweise für spätere, zum Zeitpunkt des Besuchs nicht immer bekannte Massnahmen liefern. Die Dokumentation erfolgte also auch strategisch, mit dem Zweck, einen künftigen Entscheid auf Basis der rechtlichen Grundlagen zu ermöglichen.⁷⁹

Die Empfehlungen Hess-Haeblerlis zielten auch auf die Tatsache ab, dass die Entscheidungsträger selbst oft keinen Einblick in die Verhältnisse hatten. Sie waren auf die Berichte der Amtsvormunde und ihrer MitarbeiterInnen angewiesen und übernahmen in der Praxis zumeist deren Anträge, ohne selbst vor Ort gewesen zu sein. Sie zitierten aus ihren Berichten und übernahmen Stellen in andere Schriftstücke. Beim sogenannten «Schrifthandeln» blieb schriftliche Information nicht «toter Buchstabe, wurde nicht nur aufbewahrt, sondern auch aufbereitet, weiterverwendet und ausgetauscht»⁸⁰. Obwohl der Amtsvormund in der Regel nur ein Antragsrecht hatte, verfügte er somit über grossen Einfluss auf die vormundschaftliche Praxis. Auch der Einfluss der FürsorgerInnen und SozialarbeiterInnen ist nicht zu unterschätzen: Die meist überlasteten Amtsvormunde kannten ihre Mündel häufig nur aus dem Büro, während ihre MitarbeiterInnen Besuche machten und sie über die häuslichen Verhältnisse informierten.

Beispielhaft zeigt sich dies an einem Besuch bei Paula Luchs. Nach der Scheidung wurde über die bei der Mutter lebenden Töchter eine Beistandschaft errichtet, die vom Liestaler Amtsvormund geführt wurde. Den routinemässigen Hausbesuch machte jeweils die kantonale Fürsorgerin. 1961 hielt sie fest: «Beide Mädchen haben blühendes Aussehen. Leider müssen beide grossen Mädchen im gleichen Bett schlafen, neben der Mutter. Einwandfreie Ordnung. Die Kleider der Mädchen sind in Ordnung. Die KM [Kindsmutter] äussert sich befriedigt

⁷⁷ Max Hess-Haeblerli, Die Aktenführung in der Sozialen Einzelhilfe. Zum praktischen Vorgehen beim Stellen von psycho-sozialen Diagnosen, Bern 1969, S. 81 f., S. 41, S. 6. Vgl. auch Max Hess-Haeblerli, Die Führung von Fürsorgeakten unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Fürsorge, Zürich 1953, S. 8.

⁷⁸ Hess-Haeblerli, Die Führung von Fürsorgeakten, S. 8.

⁷⁹ Tanja Rietmann, «Liederlich» und «arbeitscheu». Die administrative Versorgung im Kanton Bern (1884–1981), Zürich 2013, S. 27, S. 37, zeigt dies für Akten allgemein.

⁸⁰ Sara Galle, Thomas Meier, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009, S. 128.

über ihre Töchter. [...] Sie werden recht gehalten und liebevoll betreut.»⁸¹ Der Amtsvormund verfasste daraus fast wortwörtlich den Rechenschaftsbericht an die Vormundschaftsbehörde: «Sowohl B. als auch E. haben ein blühendes Aussehen. Leider müssen aber die beiden grossen Mädchen im gleichen Bett neben ihrer Mutter schlafen. Die Kleider der Mädchen sind in Ordnung. Die Ordnung bei Frau L. ist einwandfrei. Diese äussert sich befriedigt über ihre Töchter. [...] Sie sind bei ihrer Mutter recht gehalten und werden liebevoll betreut.»⁸² Der Bericht des Amtsvormundes erweckt den Eindruck, als ob er die Schlafsituation oder die Ordnung im Haus mit eigenen Augen gesehen hätte. In diesem Fall legte er seine Informationsquelle nicht offen, bisweilen verwiesen die Amtsvormunde aber auch explizit auf die Berichte der Fürsorgerinnen.⁸³

Was einmal Eingang in die Akte gefunden hatte, konnte noch Jahre später wiederverwendet werden. Als zum Beispiel der Jugendrat Basel 1960 die Wegnahme der Kinder des Ehepaars Wey bestätigte, verwies er im Beschluss auf den «bedenklichen Zustand»⁸⁴ der Wohnung zwei Jahre zuvor. Der Hausbesuchsbericht hatte somit nicht unerheblichen Einfluss auf Fallkonstruktion und -verlauf. Er konnte das behördliche Bild einer Person über verschiedene Amtsstufen und Jahre hinweg prägen, das Handeln der Behörden anleiten und Massnahmen legitimieren. Durch die Wiederverwendung von Elementen aus dem Besuchsbericht konnte dem Hausbesuch zu einem späteren Zeitpunkt eine Bedeutung zukommen, die bei seiner Durchführung noch nicht evident war, allenfalls auch in einem Zusammenhang, der mit dem ursprünglichen Besuch nichts zu tun hatte.⁸⁵ Diese Praxis war für Betroffene schwer zu kontrollieren und auch deshalb problematisch, weil Bewertungen und stigmatisierende Formulierungen aus Hausbesuchsberichten häufig unverändert in andere Akten übernommen wurden. Die Definitions- und Entscheidungsmacht war dabei asymmetrisch. Die behördlichen AkteurInnen bestimmten, was in die Akte gelangte und entscheidungsrelevant war.

Dennoch werden in den Akten bisweilen auch Momente des Widerstands sichtbar. Es finden sich Hinweise auf das Bestreben der betroffenen Personen, ihre Autonomie zu erhöhen, sich gegen die Behördenpraktiken zu wehren oder der amtlichen Perspektive eigene Sichtweisen entgegenzusetzen. Widerstand wurde aber häufig negativ interpretiert und konnte sogar eine verstärkte Kontrolle oder Sanktionen zur Folge haben.⁸⁶

⁸¹ StABL, VR 3425, Akte Luchs, HB-Bericht 18.4.1961.

⁸² StABL, VR 3425, Akte Luchs, Rechenschaftsbericht 2.5.1961.

⁸³ StABL, VR 3425, Akte Delb, Vormundschaftsbericht 1965–1966.

⁸⁴ KJD BS, Akte Wey, Beschluss Jugendrat Kanton BS 2.3.1960.

⁸⁵ Galle, Meier, Von Menschen und Akten, S. 128, S. 135, zeigen dies für Akten des Hilfswerks «Kinder der Landstrasse».

⁸⁶ Zu Widerstand und Selbstermächtigung der von Hausbesuchen Betroffenen ausführlich: Bühler, Steffen, Koch, Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern.

Insgesamt veränderten sich die Hausbesuchsberichte im Untersuchungszeitraum nur wenig. Sie widerspiegeln traditionelle Haltungen und zeugen kaum von der Umsetzung neuer Prinzipien der Sozialen Arbeit, wie sie ab den 1950er-Jahren in die Lehrpläne der Schulen für Soziale Arbeit aufgenommen wurden. Am ehesten zeigt sich ein Perspektivenwechsel in den Akten des Basler Jugendamtes, das vorwiegend junge, ausgebildete SozialarbeiterInnen beschäftigte. Ende der 1960er-Jahre fokussierte dieses zunehmend neue Arbeitsmethoden, wie etwa Beratungsgespräche. Hier zeigen die Hausbesuchsprotokolle der 1970er-Jahre vereinzelte Versuche, mit den besuchten Personen in einen Dialog zu treten, ihre Perspektive einzunehmen und beratend zu wirken.⁸⁷ Wie obige Ausführungen zeigen, überdauerten jedoch auch hier stigmatisierende sprachliche Elemente und unangemeldete Hausbesuche.

Fazit

Der Hausbesuch war im ganzen Untersuchungszeitraum ein unumstrittenes Instrument im Kinderschutz, während die dazugehörigen Berichte wie gezeigt Authentizität in Bezug auf die inspizierten Wohn- und Erziehungsverhältnisse beanspruchten. Darüber hinaus konnten die Berichte behördliches Handeln anleiten und vormundschaftliche Entscheide legitimieren. Abschliessend lohnt sich deshalb nochmals ein Blick auf ihre Textualität.

Die Berichte wurden in einem konkreten organisationalen Gefüge mit einem spezifischen Auftrag und für ein bestimmtes Lesepublikum verfasst. Dies äussert sich in verschiedenen narrativen Mustern, wie der Dramatisierung durch detaillierte Beschreibungen, der Neutralisierung durch die Verschleierung der eigenen Position sowie der Suggestion von Objektivität durch szenische Darstellungen.

Die Berichte entstanden weiter in einem selektiven Konstruktionsprozess: Sie konstituierten ein Bild der Familien, das in der Intention der damaligen AkteurInnen eine Art dokumentarische Objektivität ausstrahlen und ein Stück weit unabhängig von der jeweiligen VerfasserIn als glaubwürdiges Bild fungieren sollte. Die Wirkmacht dieser Bilder zeigt sich daran, dass Amtsvormunde und Entscheidungsträger Elemente aus Hausbesuchsprotokollen oft unhinterfragt übernahmen und reproduzierten.

Schliesslich waren die Hausbesuchsberichte aus einer bestimmten Perspektive verfasst und von bürgerlichen Vorstellungen von Geschlechterordnungen

⁸⁷ Tätigkeitsbericht Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1970, S. 3–6 und 1973, S. 7. Von 1968 bis 1978 reduzierten sich die vormundschaftlichen Aufsichten beim Jugendamt um 73 %, die freiwilligen Beratungen vervierfachten sich (Tätigkeitsbericht Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1978, S. 5). Vgl. hierzu auch Bühler, Steffen, Koch, Auf Hausbesuch bei ledigen Müttern und ihren Kindern.

geprägt, die sich auch als Raumordnungen niederschlugen. Ein schichtspezifischer Geschmack lenkte zudem die Wahrnehmung und Beschreibung der Wohnungen und Personen.

Für diese normativen Bewertungen, die eigene gesellschaftliche Standortgebundenheit sowie die narrativen Konstruktionen scheint im untersuchten Zeitraum und im geographischen Raum wenig reflexives Bewusstsein existiert zu haben. In Anschluss an Jürgen Link kann man von einer protonormalistischen Strategie sprechen, da die Beschreibung der familialen Situationen von einem relativ engen, an bürgerlich-mittelständischen Werten angelehnten Normalitätsspektrum geleitet war.⁸⁸ Diese Erkenntnisse legen nahe, auch heutige Hausbesuche auf rhetorische Strategien und das komplexe Verhältnis von Fürsorge und Zwang zu analysieren. So fragen wir uns in unserem noch laufenden Teilprojekt zur Gegenwart unter anderem, welche blinden Flecken die heutige Hausbesuchspraxis aufweist und welche Zwangsmomente und asymmetrischen Machtbeziehungen ihr inhärent sind.⁸⁹

Rahel Bühler, Martina Koch, Markus Steffen, Institut Professionsforschung und -entwicklung, Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Riggbachstrasse 16, 4600 Olten, buel@zhaw.ch, martina.koch@fhnw.ch, markus.steffen@fhnw.ch

⁸⁸ Jürgen Link, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Bonn 2006, S. 57 f.

⁸⁹ Koch, Steffen, Bühler, Hausbesuche im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz. Steffen, Koch, Bühler, Sachverhaltserforschung als high discretion work.